

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundschaftliche Mitwirkung zur Aufrechterhaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzüglichste Mittel zur Beförderung des reiblichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Derselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Beilage A.

Artikel 2.

Zur geänderten Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der hervorspringenden Lage einiger Hannoverschen und Braunschweigischen Landestheile in das angrenzende Preussische Gebiet sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs- Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, dass dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluss der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preussische Gebiet angehöret, erreicht werden kann, wollen

1) Seine Majestät der König von Hannover, die Grafschaft Hohnstein und das Amt Ebingerde,

2) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigischen Anteil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Helsen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B. und C. beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgesetzt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preussischer Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3) Seine Majestät der König von Preussen

a. mit nachbenannten von der Zollgrenze des Zollvereines ausgeschlossenen Gebiets-
theilen:

Beilage B.
Beilage C.